

Billardfreunde Creidlitz-Coburg e.V.

Mitglied der Deutschen Billardunion, des Bayer. Billard- und Landessportverbandes



Satzung der Billardfreunde Creidlitz-Coburg e. V. eingetragen im Vereinsregister, VR 143

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Billardfreunde Creidlitz-Coburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Coburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die Billard-Sport betreiben oder dessen Durchführung unterstützen.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

Aufgaben des Vereins:

- a) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- b) regelmäßiges Abhalten von Übungsstunden für die einzelnen aktiven Vereinssparten;
- c) Förderung der Breitenarbeit;
- d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein Billardfreunde Creidlitz-Coburg e.V. dem BLSV, dem BBV und dem zuständigen Finanzamt an.

Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit solche nicht durch die Satzungen des Bayerischen Landessportverbandes e.V. erlaubt sind. Sie dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten. Vergütungen für Dienstleistungen im Interesse des Vereins sind in angemessenen Grenzen zu halten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Bestrebungen rassistischer und klassentrennender Art werden abgelehnt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- a) der Deutschen Billardunion (DBU)
- b) des Bayerischen Landessportverbandes e. V. München
- c) des Bayerischen Billard-Verbandes e. V. München
- d) des Sportverbandes Coburg 1921 e.V.

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei Kindern und Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag von den Eltern bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Abgelehnte kann sich an die Mitgliederversammlung wenden, die über seinen Antrag dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) aktive (ausübende) Mitglieder über 18 Jahre;
- b) passive (unterstützende) Mitglieder über 18 Jahre;
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre;
- d) Ehrenmitglieder.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt zum Jahresende.
Der Austritt ist bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres per Einschreiben an den Vorstand einzureichen, wobei die Austrittserklärung für Kinder und Jugendliche die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters tragen muss;
mündliche Austrittserklärungen sind grundsätzlich rechtsunwirksam.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Tod.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse und Vereinskameradschaft;
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines;
- c) mehr als zwölfmonatiger Beitragsrückstand nach dreimaliger erfolgloser Mahnung.
Das entbindet den oder die Betroffenen jedoch nicht von den Forderungen des Vereins.
Die Entscheidung, was unter a) oder b) zu verstehen ist, behält sich die Vorstandschaft zur Entscheidung vor.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Vorstandschaft unter den in a) - c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,- EURO und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu dieser Versammlung ist der Auszuschließende einzuladen. Er kann sich vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft, die letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Die Mitgliedskarte ist bei Erlöschen der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Vorstandschaft gelöscht werden, wenn

- a) der Verein nach § 21 aufgelöst ist;
- b) dem Verein weniger als 7 Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann;
- c) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

Die Vorstandschaft kann ihren Beschluss aufheben, wenn die Gründe für die Löschung innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides entfallen sind. Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Löschung sind unanfechtbar.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, in den Abteilungen des Vereines Sport zu treiben, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Verbesserungsvorschläge zu machen, Hinweise zu geben und bei den Vereinsorganen Beschwerde zu führen.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ein Anspruch auf Nutzung der vorhandenen Einrichtungen des Vereins besteht nur soweit, als die vorhandenen Möglichkeiten es zulassen.

Pflichten

Jedes Mitglied ist für die Sicherheit und die Versicherung seines im Vereinsgebäude oder auf dem Vereinsgelände gelagerten Privateigentums gegen Schäden aller Art selbst verantwortlich.

Jedes Mitglied ist gehalten, den Billardsport nach Kräften zu fördern, sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Mitglieder sind verpflichtet sich der Satzung und der aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu fügen.

Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie anfallender Gebühren und Vereinsumlagen.

Erbringung von Dienst- und Arbeitsleistungen bei Bau- und Renovierungsarbeiten an den Vereinssportstätten.

§ 8

Beitrag

Sämtliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Beitragssätze setzt die Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr fest, sie kann auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr sowie Beträge für eine außerordentliche Umlage beschließen. Der Beitrag wird am 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Frist zur Leistung des Beitrages endet am 30. Juni jeden Jahres. Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld.

Auf Antrag können durch Beschluss der Vorstandschaft einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von dieser Pflicht entbunden werden.

Für Neumitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat anteilig für das restliche Kalenderjahr. Die Zahlung ist fällig innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldebestätigung.

Beitragsschulden können durch den Verein mittels Zwangsmaßnahmen beigetrieben werden. Das weitere regelt eine Beitragsordnung.

Art und Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand, der aus Vereinsmitgliedern bestehen muss, setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassier
- d) 1. Sportwart
- e) 2. Sportwart
- f) Schriftführer
- g) Jugendwart
- h) Vergnügungswart
- i) 1. Beisitzer
- j) 2. Beisitzer

Die Beisitzer haben volles Stimmrecht.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandschaft geregelt ist.

§ 12

Wahldauer

Die Amtszeit von Vorstand und Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Bei den Jahreshauptversammlungen ist von den in die Vorstandschaft berufenen Mitgliedern ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Davon ausgenommen sind der 2. Vorsitzende, der 2. Sportwart, der Schriftführer, und die Beisitzer.

§ 13

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Der Vorstand und die Vorstandschaft können im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung über Beträge verfügen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Verfügungen, die den festgelegten Betrag für den Vorstand sowie die Vorstandschaft übersteigen, sowie dem Erwerb, Veräußerung oder die Belastung von unbeweglichem Vermögen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Zustimmung umfasst die Einwilligung und Genehmigung im Sinne der §§ 183, 184 BGB.

§14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verständigt werden.

Eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim.

Bei Satzungsänderungen ist anzuführen, welche Bestimmungen der Satzung, unter Nennung der entsprechenden §§, geändert werden sollen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom Vereinsvorstand. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Durchführung von Neuwahlen ist ein Wahlausschuss aus drei Mitgliedern zu bilden; dessen Mitglieder dem bisherigen Vorstand nicht angehören dürfen.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Sind mehrere Mitglieder bereit, die betreffende Funktion auszuüben, erfolgt geheime Abstimmung.

Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet dann endgültig das Los.

Eine Anhäufung von mehr als zwei Ämtern auf eine Person ist unzulässig.

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassier dürfen kein weiteres Amt ausüben.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll (Niederschrift) zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokoll- bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Beitrags-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand oder die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält;
- b) wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sie - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - beim Vorstand schriftlich beantragt;
- c) wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus der Vorstandschaft ausscheiden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung führt dann unverzüglich Neuwahlen durch. Die Einberufung erfolgt durch die verbliebene Vorstandschaft.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

Es erfolgt nur eine Einladung, § 14 gilt entsprechend.

§ 16

Stimmrecht

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.

Mitglieder die kein Stimmrecht haben können an den Versammlungen teilnehmen.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 17

Sitzungen der Vorstandschaft

Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt. Diese Sitzungen dienen insbesondere

- a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten;
- b) zur Beschlussfassung von Vereinsausgaben;
- c) zur Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- e) zur Vorbereitung von Ehrungen aller Art.

Die Sitzungen sind vom Vorstand rechtzeitig einzuberufen. Eine zusätzliche Bekanntgabe ist nicht erforderlich.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Zulassung anderer Mitglieder zur Sitzung - auch von Nichtmitgliedern - ist möglich.

Zur Vorbereitung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen muß eine Sitzung der Vorstandschaft einberufen werden.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll - Niederschrift - zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer - Schriftführer - zu unterzeichnen ist.

§ 18

Vereinsabteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 19

Ehrungen

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder den Billardsport verdient gemacht haben, können geehrt werden. Die Art und Weise dieser Ehrungen bestimmt die Vorstandschaft.

§ 20

Versicherung und Haftung

Für die Dauer der Vereinszugehörigkeit hat jedes Mitglied Anspruch auf Unfall-Haftpflichtversicherung im Rahmen der geltenden Versicherungsbestimmungen des Bayerischen Landessportverbandes.

Der Verein ist verpflichtet, jedes aufgenommene Mitglied beim Bayerischen Landessportverband anzumelden.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Brand-, Einbruch- und Diebstahlschäden sowie für Schäden die durch höhere Gewalt in vereinseigenen oder gemieteten Räumen oder auf dem Sportgelände des Vereins entstanden sind.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Tagesordnung ist die Auflösung besonders anzukündigen.

Der Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Fusion mit einem anderen Verein erfordert die gleichen Maßnahmen und die gleiche Abstimmungsmehrheit.

Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber von Gläubigern haftet nur das Vereinsvermögen.

Das nach Auflösung und Abwicklung verbleibende Aktivvermögen ist - mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes - der Stadt Coburg und dem Bayerischen Billard-Verband e. V. München zu gleichen Teilen zu übertragen, mit der Auflage, es für die Zwecke des Billard-Sports zu verwenden.

§ 22

Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2011 angenommen; sie gilt ab 01.07.2011.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

Thomas Meckel
1. Vorsitzender